

- c. Der Generalsekretär erleichtert die zügige und wirksame Umsetzung der gebilligten Empfehlungen des Bereichs Interne Aufsicht und unterrichtet die Versammlung über die Maßnahmen, die daraufhin ergriffen wurden;

d) *Unterstützung und Beratung der Programmleiter*

Der Bereich Interne Aufsicht kann die Programmleiter hinsichtlich der wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, sie bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen, sich dessen vergewissern, daß die Programmleiter methodologische Unterstützung erhalten, und eine Selbstevaluierung anregen;

e) *Berichterstattung*

- i) Im Einklang mit Ziffer 5 c) legt der Bereich Interne Aufsicht dem Generalsekretär Berichte vor, die Einblick in die wirksame Verwendung und Verwaltung der Mittel und den Schutz des Vermögens gewähren; der Generalsekretär stellt sicher, daß alle diese Berichte wie vom Bereich Interne Aufsicht vorgelegt der Versammlung zur Verfügung gestellt werden, zusammen mit etwaigen gesonderten Stellungnahmen, die der Generalsekretär für angezeigt hält;
- ii) Der Bereich Interne Aufsicht legt dem Generalsekretär außerdem zur unveränderten Weiterleitung an die Versammlung einen jährlichen analytischen und zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit während des Jahres vor, zusammen mit gesonderten Stellungnahmen, die der Generalsekretär für angezeigt hält;
- iii) Der Rat der Rechnungsprüfer und die Gemeinsame Inspektionsgruppe erhalten Ausfertigungen aller vom Bereich Interne Aufsicht erstellten abschließenden Berichte samt den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und legen der Versammlung nach Bedarf ihre Stellungnahmen vor;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Bereich Interne Aufsicht Verfahren vorsieht, die es den Bediensteten ermöglichen, sich direkt und vertraulich an den Bereich zu wenden, um Verbesserungen in der Programmausführung vorzuschlagen und mutmaßliche Dienstvergehen zu melden, und dabei vor nachteiligen Folgen geschützt zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß auch Verfahren zum Schutz der individuellen Rechte und der Anonymität der Bediensteten sowie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens für alle Beteiligten wie auch der Fairneß während etwaiger Untersuchungen vorgesehen sind; daß zu Unrecht verdächtige Bedienstete von allen Vorwürfen freigesprochen werden; und daß in Fällen, in denen der Generalsekretär es für gerechtfertigt hält, Disziplinar- und/oder Gerichtsverfahren ohne ungebührliche Verzögerungen eingeleitet werden; die genannten Verfahren beinhalten die erforderlichen Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen und der Disziplinarverfahren und sollen nach Möglichkeit die von der Versammlung gebilligten einschlägigen Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Gruppe berücksichtigen, die nach Resolution 48/218 A eingesetzt wurde;

8. *beschließt*, daß der Bereich Interne Aufsicht aus den in Kapitel 31 (Bereich Inspektionen und Untersuchungen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 bewilligten Mitteln finanziert wird;

9. *beschließt außerdem*, daß der Bereich Interne Aufsicht seine künftigen Programmaushaltsvorschläge selbst dem Generalsekretär vorlegen wird, der unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und der Notwendigkeit der Bereitstellung angemessener Mittel für ein wirksames Arbeiten des Bereichs der Versammlung entsprechende Vorschläge zur Prüfung und Genehmigung im Einklang mit den festgelegten Verfahren vorlegen wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, bei der Erstellung der Haushaltsvorschläge für den Bereich Interne Aufsicht der Unabhängigkeit des Bereichs bei der Wahrnehmung seiner in Ziffer 5 genannten Aufgaben Rechnung zu tragen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung nach Konsultationen mit den Exekutivräten der operativen Fonds und Programme der Vereinten Nationen einen detaillierten Bericht vorzulegen, der auch Empfehlungen über die Durchführung dieser Resolution enthält, soweit sie die interne Aufsicht dieser Fonds und Programme betrifft, namentlich auch Methoden, mit denen der Bereich Interne Aufsicht diesen Fonds und Programmen bei der Verbesserung ihrer internen Aufsichtsmechanismen behilflich sein könnte;

12. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Bereichs Interne Aufsicht" aufzunehmen;

13. *beschließt außerdem*, die Aufgaben und Berichtsverfahren des Bereichs Interne Aufsicht auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung" aufzunehmen.

102. Plenarsitzung
29. Juli 1994

48/226. Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze

B⁵

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und 48/226 A vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über das Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze⁶ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

unter Hinweis auf Ziffer 2 ihrer Resolution 48/226 A, in der sie den Generalsekretär ermächtigt hat, zur Deckung der aus dem Unterstützungskonto zu bestreitenden Kosten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 16.376.250 US-Dollar einzugehen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es für den ordnungsgemäßen Ablauf des Haushaltsprozesses unbedingt erforderlich ist, daß Dokumente ausreichend lange Zeit vor ihrer Behandlung durch die Generalversammlung vorgelegt werden,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die Sekretariats-Hauptabteilung Verwaltung und Management an;

2. *genehmigt*, vorläufig und ausnahmsweise, die in Ziffer 1 des Berichts des Generalsekretärs⁸ genannten sechsundzwanzig Dienstposten für die Hauptabteilung Verwaltung und Management bis zum 30. Juni 1994, unbeschadet der Schlußfolgerungen und grundsatzpolitischen Beschlüsse, die sie gegebenenfalls in Verbindung mit Ziffer 3 trifft;

3. *wiederholt nachdrücklich ihr* in Ziffer 3 der Resolution 48/226 A an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, ihr spätestens bis zum 26. April 1994 einen Bericht mit klar definierten Kriterien vorzulegen, welche Transparenz bei der Inanspruchnahme des Unterstützungskontos und des ordentlichen Haushalts für die Unterstützung von Friedenseinsätzen gewährleisten.

92. Plenarsitzung
5. April 1994

C

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993 und 48/226 B vom 5. April 1994 sowie den Beschluß 48/489 vom 8. Juli 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Unterstützungskonto für Friedenseinsätze⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

in Anbetracht der Absicht des Generalsekretärs, die Zahl der aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Dienstposten zur Unterstützung der Friedenseinsätze zu erhöhen, und der von den Mitgliedstaaten zu diesem Thema geäußerten unterschiedlichen Ansichten,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenseinsätze weiter verbessert werden müssen,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *genehmigt* die fortgesetzte Finanzierung der bestehenden Dienstposten aus dem Unterstützungskonto für Friedenseinsätze auf der Grundlage ihrer Resolution 48/226 A;

3. *ist damit einverstanden*, auf zeitlich begrenzter Grundlage und ausnahmsweise die Finanzierung des in ihrer Resolution 48/226 B enthaltenen Beschlusses bis zu ihrer Prüfung des in Ziffer 10 geforderten Berichts fortzusetzen;

4. *genehmigt* ausnahmsweise, damit der in Ziffer 10 genannte Bericht auf ihrer neunundvierzigsten Tagung geprüft werden kann, einen Betrag von bis zu 1 Million Dollar für Zeitpersonal für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1994 zur Deckung der unabwiesbaren Erfordernisse des Arbeitsprogramms, insbesondere im Zusammenhang mit den verwaltungstechnischen und logistischen Aufgaben der Hauptabteilung Friedenseinsätze, zur fortgesetzten Finanzierung des Dienstpostens des Sonderberaters des Generalsekretärs und zur Finanzierung der in Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs geforderten Dienstposten;

5. *genehmigt außerdem* die Mittel für Zeitpersonal (167.700 Dollar), Überstunden (80.000 Dollar), Dienstreisen (140.000 Dollar) und technische Sonderausstattung für die Lagezentrale (592.000 Dollar), wie in Ziffer 59 des Berichts des Beratenden Ausschusses empfohlen, sowie die in Anhang IV des Berichts des Generalsekretärs angeforderten nicht dienstpostenbezogenen Mittel für Aus- und Fortbildung (480.000 Dollar);

6. *bekräftigt*, daß die aus dem Unterstützungskonto finanzierten Dienstposten zur Unterstützung der Friedenseinsätze zeitlich befristete Dienstposten sein müssen, sofern sie nicht anderes beschließt, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem in Ziffer 10 genannten Bericht Vorschläge in bezug auf den Status von Dienstposten, die aus dem Unterstützungskonto finanziert werden, vorzulegen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Beratenden Ausschusses, der Generalsekretär möge einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der unentgeltlichen Abstellung von Militär- und Zivilpersonal an die Vereinten Nationen von seiten einer Reihe von Mitgliedstaaten an die Hauptabteilung Friedenseinsätze vorlegen, und bittet darum, daß in dem Bericht die Frage der Kostenerstattung an dieses Personal angesprochen wird;

8. *beschließt*, daß der derzeit in die Haushalte für Friedenseinsätze eingestellte Betrag von 8,5 Prozent der Kosten für Zivilpersonal vorläufig beibehalten wird und daß Beträge, die aus einzelnen Haushalten für Friedenseinsätze stammen, angepaßt werden, damit sie den tatsächlichen Umfang der Ausgaben für Zivilpersonal widerspiegeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und dem Beratenden Ausschuß ein transparenteres Dokument zur Veranschaulichung aller Mittelzuweisungen aus dem Unterstützungskonto zu entwerfen, zusammen mit Informationen über damit zusammenhängende Personalkosten und Nichtpersonalkosten, die aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung so bald wie möglich gemäß der Empfehlung in Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses einen Bericht vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mittel des Unterstützungskontos nur für diejenigen Dienstposten zu verwenden, die von der Versammlung genehmigt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf alle aus dem Unterstützungskonto finanzierten Dienstposten die genehmigten Bewertungsverfahren und -normen anzuwenden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung künftiger Finanzierungsvorschläge für das Unterstützungskonto zu prüfen, ob der Bedarf für alle vorher bewilligten Mittel weiter gegeben ist.

102. Plenarsitzung
29. Juli 1994

48/228. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995¹¹

B¹²

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU DEN KAPITELN 3 (POLITISCHE ANGELEGENHEITEN), 4 (FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE UND SONDERMISSIONEN) UND 11A (HANDELS- UND ENTWICKLUNGSKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN) DES PROGRAMMHAUSHALTSPLANS

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Schaffung von vier befristeten Dienstposten Verpflichtungen von höchstens 1.140.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. April 1994 bis zum 31. Dezember 1995 einzugehen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, vorbehaltlich der Vorlage des im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ erbetenen Berichts zur Deckung des nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarfs Verpflichtungen von höchstens 130.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1994 einzugehen.

92. Plenarsitzung
5. April 1994

C

NEUEINSTUFUNG VON DIENSTPOSTEN

Die Generalversammlung

1. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zur Neueinstufung von Dienstposten¹⁴;

2. *befürwortet* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 8 seines diesbezüglichen Berichts¹⁵ und *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Verfahren und Normen für die Schaffung, Streichung, Neueinstufung, Umwandlung und Verlegung von Dienstposten seine Auffassungen darüber darzulegen, wie die derzeitigen Verfahren geändert werden könnten, um die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Ziele zu erreichen;

3. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Beförderung einiger Bediensteter vor der Genehmigung der Neueinstufung ihrer Dienstposten durch die Versammlung in Kraft getreten ist, wie in Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses angegeben, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß sich eine derartige Situation nicht wiederholt.

102. Plenarsitzung
29. Juli 1994

D

BEIBEHALTUNG DER MENSCHENRECHTSPRÄSENZ DER VEREINTEN NATIONEN IN KAMBODSCHA

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶ enthaltenen Empfehlungen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, in Kapitel 21 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 zusätzliche Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.834.100 US-Dollar für die Finanzierung von Menschenrechtsaktivitäten in Kambodscha einzugehen.

102. Plenarsitzung
29. Juli 1994

48/230. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995¹¹

B¹⁷

FINANZIERUNG DER ERWEITERUNG DER BEOBACHTERMISSION DER VEREINTEN NATIONEN IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Erweiterung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika¹⁸ und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Erweiterung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 30.040.900 US-Dollar einzugehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Vollzugsbericht über die Beobachtermission vorzulegen;

3. *beschließt*, daß zusätzliche Mittelbewilligungen für die Beobachtermission im Lichte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts behandelt werden sollen.

89. Plenarsitzung
14. Februar 1994

48/238. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

ingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe gebilligt hat,